Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher: Schneeberg 51. Aue 25. Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 232 | Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement vierteljährlich 1 Mark 80 Pfg. Inserate werden pro 6gespaltene Zeile mit 10 Pfg., im amtlichen Theil die 5gespaltene Zeile mit 30 Pfg., Reklamen die 3gespaltene Zeile mit 25 Pfg. berechnet; tabellarischer, außergewöhnlicher Satz nach erhöhtem Tarif. | Freitag, den 5 Oktober 1900 | Post-Zeitungsliste Nr. 2212. | Inseraten-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Eine Bürgschaft für die nächsttägige Aufnahme der Anzeigen bez. an den vorgeschriebenen Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich. | 53. Jahrgang.

Der zweite diesjährige

Bezirkstag

wird

Donnerstag, den 11. Oktober 1900
Mittags 12½ Uhr

im Sitzungssaale der unterzeichneten Behörde abgehalten werden.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Schwarzenberg, am 26. September 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidda.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schlossers Adolf Albin **Schneider** in Neuwelt wird heute, am 2. Oktober 1900, Nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr Reymer in Schwarzenberg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 27. October 1900, Vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 23. November 1900, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. November 1900 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Schwarzenberg.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:
Sekr. Oeser.

Gemäß § 14 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 sind von dem Verwaltungsausschusse der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung für die Zeit vom **1. October bis 31. Dezember dieses Jahres** die der Ermittelung der Entschädigungen nach § 2 des angeführten Gesetzes zu Grunde zu legenden Durchschnittspreises für die einzelnen Fleischgattungen **für je 50 kg Schlachtgewicht** wie folgt festgesetzt worden:

A. **Ochsen:**	1) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerthes bis zu 6 Jahren	65,50	ℳ
	2) junge fleischige, nicht ausgemästete — ältere ausgemästete	61,50	„
	3) mäßig genährte junge — gut genährte ältere	57,50	„
	4) gering genährte jeden Alters	53,50	„
B. **Kalben u. Kühe**	1) vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwerthes	63,50	„
	2) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerthes bis zu 7 Jahren	61,—	„
	3) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben	57,—	„
	4) mäßig genährte Kühe und Kalben	53,—	„
	5) gering genährte Kühe und Kalben	48,—	„
	6) länger kranke, bez. durch Krankheit abgemagerte Thiere	30,—	„
C **Bullen:**	1) vollfleischige höchsten Schlachtwerthes	60,50	„
	2) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	57,50	„
	3) gering genährte	54,—	„
D. **Schweine:**	1a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahren	53,50	„
	1b) Fettschweine (nur in Dresden notirt)	52,50	„
	2) fleischige	50,50	„
	3) gering entwickelte, sowie Sauen	46,50	„

Dresden, am 26. September 1900.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.
J. V.: Teubert.

Sonnabend, den 6. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr,
soll im Gasthofe zum grünen Baum in **Bernsbach 1 gutes Pianino** meistbietend gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung gelangen.

Schwarzenberg, am 2. Oktober 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Sekr. Roth.

Sonnabend, den 6. Oktober 1900, Vormittags 10 Uhr
sollen in **Lößnitz 27 Stück Corsetts, 2 Stück Kleiderstoff** gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Bieter sammeln sich im Hotel zum Sächs. Hof.

Lößnitz, am 3. Oktober 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.
Jüling.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Schneeberg

Donnerstag, den 4. Oktober 1900, abends 6 Uhr.

Neustädtel. Bürgerverpflichtung.

Demnächst soll eine Verpflichtung derjenigen zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigten hiesigen Einwohner, welche sich hierzu gemeldet haben, und der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Gemeindemitglieder stattfinden.

An alle diejenigen Berechtigten, welche sich noch nicht gemeldet haben, jedoch gleichfalls in diesem Jahre noch das Bürgerrecht zu erlangen wünschen, ergeht hiermit die Aufforderung, sich zum Zwecke ihrer Verpflichtung **ungesäumt** bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu melden.

Auf die Vorschriften in § 17 Abs. 1 und 2 der revidirten Städteordnung (siehe unter zu ⊙) wird noch hingewiesen.

Neustädtel, am 1. October 1900.

Der Stadtrath.
Dr Richter. B.

⊙

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

1., die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3., öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4., unbescholten sind,
5, eine directe Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten,
6., auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
7., entweder
   a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
   c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A) männlichen Geschlechts sind,
B) seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
C) mindestens neun Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Aue.

Auf die nachfolgenden, am 1. October c. in Kraft getretenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. Js., die Abänderung der Gewerbeordnung betr., wird hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Aue, den 2. October 1900.

Der Rath der Stadt.
Polizeiabtheilung.
Rudolph, Stadtrath. Ficker.

1., Die Pfandvermittler, Gesindevermiether oder Stellenvermittler bedürfen vom 1. October c. ab zum Betriebe ihres Geschäftes der Erlaubniß.

(§ 75a) Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Polizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

2., Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind außer den in § 56, Abs. 2 der Gewerbeordnung unter 1—11 angeführten Gegenständen auch Bruchbänder.

3., (§ 114a) Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben.

(§ 134, Abs. 3.) In Fabriken, für welche solche besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In dasselbe ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen.

4., (§ 139c) In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

Diese Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1., auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2., für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3., außerdem an jährlich höchstens 30 von der Polizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige noch zu bestimmenden Tagen.

5., (§ 139e) Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr abends dürfen Verkehrsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1., für unvorhergesehene Nothfälle
2., an höchstens 40 von der Polizeibehörde noch zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist auch das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen können zugelassen werden.